

TENNISCLUB LANGENSTEINBACH e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der am 12. Februar 1971 zu Langensteinbach gegründete Verein „Tennisclub Langensteinbach“ hat seinen Sitz in Karlsbad-Langensteinbach.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Dies geschieht insbesondere durch die Pflege des Tennissports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Bestimmungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eventuell erbrachte Sach- und Geldwerte gehen bei ihrem Ausscheiden an den Verein entschädigungslos über. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

3. Aktive Mitglieder sind am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres mindestens 18 Jahre alt.
4. Passive Mitglieder sind mindestens 18 Jahre alt. Sie nehmen am Spielbetrieb nicht teil, fördern aber die Interessen des Vereins.
5. Jugendliche Mitglieder sind am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt.
6. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Austritte, Ummeldungen und Statusänderungen müssen dem Vorstand bis zu einem in der jeweils gültigen Beitragsordnung genanntem Datum schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen bei:
 - grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder die Weisungen des Vorstandes,
 - grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
 - Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Ausschlussandrohung.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu machen.
3. Mit der Einschränkung des §3 Nr.4 Satz 2 haben alle Mitglieder das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

4. Die mit einer Aufgabe betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die vorher vom Vorstand genehmigt wurden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
 - den Beitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 6 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 7 Beitrag

Aktive, passive und jugendliche Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Beiträge. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge sowie etwaiger Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 9)
- die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Vorstandsmitglied für Veranstaltungen und Geselligkeit
 - dem Vorstandsmitglied für die Instandhaltung der Vereinsanlage
 - zwei Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Vor Ablauf der zwei Jahre wird der Vorstand durch eine Mitgliederversammlung neu gewählt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder das schriftlich beantragt.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist berechtigt, Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist dem 2. Vorsitzenden die Vertretung des Vereins nur bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden erlaubt.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und beruft sie ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder falls mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll in Textform erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Ist auch er verhindert, vertreten ihn die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 9.
5. Der Schriftführer führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen; er hält insbesondere die Beschlüsse fest. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Kassenwart
 - bereitet den Haushaltsplan vor und überwacht seine Einhaltung;
 - verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben;
 - erledigt den Zahlungsverkehr gegen seine alleinige Quittung, darf aber Zahlungen nur im Rahmen des Haushaltsplanes oder auf Anordnung des 1. oder 2. Vorsitzenden leisten.
7. Der Vorstand kann Beisitzern Aufgaben zur verantwortlichen Erledigung übertragen.

§11 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht darüber zu erstatten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich nach dem Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein; zu der spätestens eine Woche vorher in Textform unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen werden muss.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
 - Wahl des Vorstandes (§ 9),
 - Wahl der Kassenprüfer (§ 12),
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
 - Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Spiel- und Platzordnung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 15), die dem Vorstand unterbreiteten Aufgaben und die satzungsgemäßen Angelegenheiten,
 - Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Beitragsordnung, in der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge geregelt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 15 Satzungsänderung

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

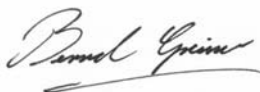
§ 16 Auflösung

Über die Auflösung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsbad, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung vom 03. Februar 2006 tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.01.2008 in Kraft.

Karlsbad-Langensteinbach, 01. Februar 2008



Bernd Greiner
Schriftführer



Stefan Portmann
1. Vorsitzender